

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2023/046/1

Fachbereich/Amt: II - Planungs- und Umweltamt

Datum: 30.08.2023

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Ahlers / 604-610

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	11.09.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.09.2023	nicht öffentlich

### **Sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) "Windenergie" gem. § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB); hier: Behandlung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ werden auf Grundlage dieser Beschlussvorlage entsprechend der Abwägungsvorschläge (**Anlage 1**) und der Sitzung des Ausschusses für Planung, Energie und Umwelt vom 11.09.2023 berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (**Anlage 2**) einschließlich Begründung und Umweltbericht (**Anlage 3**) wird beschlossen.
3. Es wird die Ausweisung von Wind-Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verfolgt. Danach sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde regelmäßig nur innerhalb der dargestellten Wind-Konzentrationszonen zulässig.
4. Auf dieser Grundlage werden die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschlussvorlage BV/2022/095 hat der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung durch den Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt (PIEnUm) am 05.07.2022 dem Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 27.07.2022 bis einschließlich 21.09.2022 stattgefunden. In diesem Zeitraum konnten die Unterlagen online sowie persönlich im Rathaus mit der Gelegenheit der Erörterung eingesehen werden sowie eine

Stellungnahme abgegeben werden. Weiterhin wurden 2 Bürgerinformationstage am 05.09.2022 in Aschhausen sowie am 14.09.2022 in Querenstede jeweils von 10.00 – 19.00 Uhr angeboten.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.07.2022 bis zum 21.09.2022 beteiligt.

Zum Zeitpunkt der obigen Beschlussfassung gab es bereits Hinweise, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des „Windenergie-an-Land-Gesetzes“ die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde zur Steuerung der Windenergie auf Flächennutzungsplanebene zukünftig eingeschränkt werden könnten. Dies wurde mittlerweile durch Bundesratsbeschluss und Inkrafttreten der betroffenen Gesetzgebungen zum 01.02.2023 bestätigt.

Die Einschränkung der planerischen Steuerung der Windenergie wird insbesondere durch die Regelungen des neu eingeführten § 245e BauGB begründet. Eine Konzentrationsflächenplanung kann danach die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur entfalten, wenn sie bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfallen endgültig im Zeitpunkt des Erfüllens des sogenannten Flächenbeitragswertes bzw. eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2027.

In Niedersachsen wurde zwischenzeitlich die Landesvorgabe (Flächenbeitrag Niedersachsen insgesamt: 2,2 %) auf Ebene der Regionalplanung herunter gebrochen, was bedeutet, dass die Landkreise bzw. kreisfreien Städte als Träger der Regionalplanung die vom Land Niedersachsen vorgegeben jeweiligen Flächenbeiträge umsetzen müssen. Für den Landkreis Ammerland wurde aktuell zum 23.05.2023 ein Flächenbeitrag unter der Berücksichtigung einer Rotor-out - Berechnung von 1,32 % aufgerufen.

Die Konsequenz für die Gemeinde ist daher, die Flächenpotentiale, die für Windenergieflächen zur Verfügung stehen, nach den aktuellen Informationen zu bewerten und diese nach Eignung im Rahmen der Planungshoheit zu sichern, da diese Entscheidung zukünftig auf den Landkreis als Träger der Regionalplanung übergeht.

Insbesondere auch im Hinblick darauf, dass die Gemeinde sich das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 gesetzt hat, spielt die Ausweisung von Potentialflächen für die Windenergie neben der Photovoltaik, Biomasse und Geothermie eine bedeutende Rolle, um dieses Ziel erreichen zu können.

Der Vorentwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hat auf Grundlage der Standortpotentialstudie unter Berücksichtigung einer damals noch präferierten Rotor-in-Berechnung mit einer Referenzanlage von 200 m Höhe zu einer Darstellung von 5 Potential-flächen (sogenannte „Konzentrationszonen“), die jeweils Raum für mindestens 2 Windenergieanlagen bieten, geführt:

- Teilbereich A Klein Garnholt
- Teilbereich B Aschhausen
- Teilbereich C Dänikhorster Moor
- Teilbereich D Ekertermoor
- Teilbereich E Querenstede

Insgesamt wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von privater Seite 43 Stellungnahmen eingereicht. Die Bürgerinformationstage wurden mit insgesamt mehr als 170 Bürgerinnen und Bürgern intensiv in Anspruch genommen.

Hinsichtlich der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ist anzumerken, dass viele Eingaben, Hinweise und Anmerkungen die konkrete Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen betreffen. Dies kann auf Grundlage des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nur prognostisch abgearbeitet werden. Standorte, Höhe und Anzahl der Anlagen, Größe des Rotordurchmessers etc. und ihre Auswirkungen (Schattenwurf, Infraschall, konkrete Beeinträchtigung von Mensch sowie Fauna/Flora usw.) können nur in der konkreten Genehmigungsplanung geprüft werden und müssen somit dieser vorbehalten bleiben. Auf Details kann daher im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht eingegangen werden.

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegen 24 Stellungnahmen vor, wobei sechs Stellungnahmen ohne Bedenken waren bzw. lediglich Hinweise gegeben haben.

Auf Grundlage des Windenergie-an-Land-Gesetzes sowie einer Neuberechnung nach Rotor-out (Referenzanlage 200 m Höhe, Rotordurchmesser 150 m), um die Planungen mit denen der Landesvorgaben des Niedersächsischen Umweltministeriums und des Landkreises Ammerland zu harmonisieren, stellt sich nunmehr eine veränderte Potentialflächenkulisse dar, die unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange verfeinert wurde.

Insbesondere Stellungnahmen der Autobahn GmbH sowie des Landkreises Ammerland – Untere Naturschutzbehörde- in Kombination mit der Neuberechnung nach Rotor-out haben zu einem Wegfall des Teilbereiches A -Klein Garnholt und des Teilbereiches C - Dänikhorster Moor im Vergleich zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ geführt. Die übrigen Teilbereiche haben sich lediglich hinsichtlich ihrer Größe geringfügig verändert.

Die ursprüngliche Flächenkulisse reduziert sich hierdurch. Bezogen auf das Gemeindegebiet von 12.973 ha belaufen sich die im Entwurf eingegebenen 99,98 ha für die Windenergie auf einen Flächenbeitrag von 0,77 %.

Die vorliegende Planung der Gemeinde basiert auf dem bisherigen Prinzip der Ausweisung von Konzentrationsflächen. Hierbei ist von der planenden Gemeinde nachzuweisen, dass sie der Windkraft im Zuge der Planung den sog. substanziellen Raum bereitstellen kann. Dies ist nach dem Windenergieerlass des Nds. Umweltministeriums 2021 in der Regel dann anzunehmen, wenn das Flächenpotenzial einer Gemeinde nach Abzug der von harten Tabuzonen, Wald- und FFH-Gebieten belegten Flächen noch mindestens 7,05 % (dieser Prozentsatz basiert auf Berechnung des landesweiten Flächenzieles des Landes Niedersachsen) der Gesamtfläche der Gemeinde ausmacht. Mit 15,53 % Flächenanteil gemessen an der Fläche nach Abzug harter Tabuzonen, Wald- und FFH-Gebieten (99,98 ha / 643,64 ha) kann die vorliegende Planung dieses Kriterium derzeit daher deutlich erfüllen.

Flächenbilanz FNP Wind Bad Zwischenahn						Stand 04.07.2023		
Gesamtgemeindegroße (ha)	12.973,00							
Flächenziel (Windenergieerlass 2021)	7,05%	nach harten Tabuzonen abzgl. Wald + FFH						
	(ha)							
verbleibend nach Abzug der harten Tabuzonen:	859,39							
Fläche nach Abzug harter Tabuzonen abzgl. Wald und FFH	643,64							
Teilbereich	Potenzial (ha)	Anteil nach harte Tabuzonen abzgl. Wald und FFH (%)	Anteil Gemeindegebiet (%)	Darstellung SO Wind (ha)	Anteil Ziel 2021 (%)	Anteil Gemeindegebiet (%)		
Teilbereich A Klein Garnholt	12,79	1,99	0,10	0,00	0,00	0,00		
Teilbereich B Aschhausen	3,24	0,50	0,00	35,78	5,56	0,26		
Teilbereich C Dänikhorster Moor	29,71	4,62	0,23	0,00	0,00	0,00		
Teilbereich D Ekenermoor	45,84	7,12	0,35	38,95	6,05	0,30		
Teilbereich E Querenstede	30,23	4,70	0,23	25,25	3,92	0,19		
<b>Summe</b>	<b>121,81</b>	<b>18,93</b>	<b>0,91</b>	<b>99,98</b>	<b>15,53</b>	<b>0,77</b>		

Wie oben bereits erwähnt, wurde für den Landkreis Ammerland vom Nds. Umweltministerium zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes des Landes mit Stand 05.2023 als Flächenziel 1,32 % der Kreisgebietsfläche definiert, die für die Windenergie ausgewiesen werden soll.

Herauszustellen ist, dass mit dieser Planung seitens der Gemeinde keine festgelegten Flächenbeiträge zu erbringen sind, sondern vielmehr eine nachvollziehbare und rechtssichere Konzentrationsplanung in Form des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für das Gemeindegebiet unabhängig von den geforderten Flächenbeiträgen entwickelt wird.

Diese Aufgabe (Nachweis des Flächenbeitrages von 1,32 %) ist vom Landkreis bis Ende 2026 über seine Regionalplanung zu leisten. Die vorliegende Planung basiert dagegen auf dem bisherigen Prinzip der Ausweisung von Konzentrationsflächen innerhalb des Gemeindegebietes mit dem Ziel des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb dieser Flächen.

Nähere Erläuterungen zur Abwägung und zum Entwurf erfolgen durch Herrn Ramsauer, NWP, in der Sitzung.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Flächennutzungsplanung stehen in der Haushaltsstelle Ortsplanung zur Verfügung.

#### **Anlagen:**

1. Abwägungstabelle - anonymisiert
2. Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
3. Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Umweltbericht
4. Karten (1-7) Windenergiekonzept 2023
5. Faunistische Gutachten